

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 21. August 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 7. August 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Rates oder seiner delegierten – bzw. Durchführungsrechtsakte handeln.

zu a.) und b.)

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen der geltenden Erlasslage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Überwachung von BTV im Freistaat Sachsen handeln oder um eine Maßnahme im Rahmen eines geltenden Programmes des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK).

zu c.)

Es muss sich um eine amtlich angeordnete Impfung oder um eine Impfung im Rahmen eines geltenden BTV-Impfprogrammes des SMS und der TSK handeln.“

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. 2023 Nr. 52 S. 1669) wird wie folgt geändert:

Anlage 4 – Schafe und Ziegen, Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um zulässige Maßnahmen im Rahmen der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des

Artikel 2

Die Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 7. Juni 2024 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates